

Aufnahme eines Schülers in eine Bekenntnisschule

Die durch uns vertretenen Antragsteller in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Münster beantragten die Aufnahme ihres Kindes in eine katholische Grundschule. Im Zeitpunkt der Antragstellung gehörten die Antragsteller und ihr Kind dem evangelischen Bekenntnis an. Sie erklärten, dass ihr Kind im christlichen Sinne, zumindest im katholischen Geiste erzogen werden solle. Den Antrag lehnte die Schule ab.

Während des Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen konvertierte der Schüler zum katholischen Glauben. Trotzdem lehnte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen durch Beschluss vom 26.07.1991 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Es hat darauf hingewiesen, dass das Kind im Aufnahmeverfahren zu Recht als bekenntnisfremd eingestuft wurde, was angesichts von 61 Aufnahmeanträgen bekenntniszugehöriger Schüler dazu geführt hat, dass kein Losverfahren durchgeführt wurde, wie es bei einem Bewerberüberhang bekenntnisangehöriger Schüler vorgesehen sei.

Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Münster Erfolg. Durch Beschluss vom 30.08.1991 verpflichtete es die Schule, den Sohn der Antragsteller aufzunehmen. Das Gericht hat herausgestrichen, dass der Sohn der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats über das Rechtsschutzgesuch dem Bekenntnis angehört, das ihm den (grundsätzlichen) Zugang zu der katholischen Grundschule eröffnet. Weder gesetzliche noch untergesetzliche Bestimmungen gebieten, von dem bei Verpflichtungsbegehren regelmäßig maßgebenden Zeitpunkt der (letzten) gerichtlichen Entscheidung abzuweichen.

Oeynhausen bespricht den Fall in seinem Rechtshandbuch Schule Nordrhein-Westfalen im Kapitel „Schulaufnahme und Schulbesuch“ unter Randnummer 331:

Aufnahme bekenntnisfremder Schüler in Bekenntnisschulen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Die Aufnahme bekenntnisfremder Schüler in eine Bekenntnisschule wirft unter Berücksichtigung des formalen Aspektes der Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen unter anderem die Frage auf, zu welchem entscheidungserheblichen Zeitpunkt ein um Aufnahme antragender Schüler dem Bekenntnis der um Aufnahme angegangenen Bekenntnisschule angehören muss. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte den Fall zu

entscheiden, dass ein um Aufnahme in eine katholische Grundschule antragender Schüler zum Zeitpunkt der Entscheidung des Schulleiters über die Aufnahme noch dem evangelischen Bekenntnis angehörte. Dass dem Schüler zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein Anspruch auf Aufnahme in die katholische Bekenntnisschule zustand, steht außer Frage. Nach der Auffassung des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen kommt es jedoch maßgeblich auf den **Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung** über das Rechtsschutzgesuch an, so dass die Zugehörigkeit zum katholischen Bekenntnis spätestens zu diesem Zeitpunkt einen Aufnahmeanspruch innerhalb der Kapazitäten der Schule begründet. Bereits der Schulleiter habe trotz des Bestehens von Anmeldefristen, die lediglich bloße Ordnungsbestimmungen und keine Ausschlussfristen seien, alle bis zum Schuljahresbeginn eingetretenen Umstände in seine Entscheidung über die Aufnahme des Schülers einzubeziehen. Das folge aus § 5 Abs. 1 ASchO, wonach die Aufnahme in die Schule zu Beginn des Schuljahres (1. August) erfolge, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erforderten oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung etwas anderes bestimme.